

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. Januar 2002 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Die Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 01.08.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne der Verordnung über Spielgeräte
und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit | | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | EUR | 30,00 |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | EUR | 7,50 |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | EUR | 15,00 |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | EUR | 3,00 |
| 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit
gegen Menschen dargestellt wird, oder
die eine Verherrlichung oder Verharm-
losung des Krieges zum Gegenstand haben | EUR | 15,00 |

...

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuern das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Altentreptow.

Altentreptow, 19. Februar 2002


K e m p f
Bürgermeisterin

